AgrarMarkt Austria

Zulassung von Antragstellern für Importlizenzen
für Milch und Milchprodukte im Rahmen
von bestimmten Kontingenten

MERKBLATT

Stand: 16. Jänner 2009

ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001

I N H A L T

Seite

1. ALLGEMEINES **3**

2. RECHTSGRUNDLAGEN **3**

3. ANTRAGSTELLUNG **3**

4. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE **4**

5. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN **4**

6. RAT UND HILFE **5**

1. Allgemeines

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 können Anträge für bestimmte Einfuhrkontingente nur von zugelassenen Importeuren gestellt werden. Dieses Merkblatt beschreibt das Verfahren über die jährliche Zulassung von Antragstellern.

2. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung

3. Antragstellung

3.1. Der **Antragsteller** für eine Importlizenz muss **im Voraus** durch die zuständige Behörde (AMA) des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist, **zugelassen sein**.

3.2. Die **Zulassung** wird jedem Antragsteller erteilt, der jährlich **vor dem 1. April** bei der AMA einen **Antrag** mit folgenden Beilagen einbringt:

(a) den Beweis, dass in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens **25 Tonnen** Milchprodukte gemäß Kapitel 04 der Kombinierten Nomenklatur **je Jahr** in die Gemeinschaft importiert und/oder aus der Gemeinschaft exportiert wurden.

(b) alle Dokumente, die ausreichend seine Identität beweisen, insbesondere:

- seine UID-Nummer;
- seinen Eintrag im Firmenbuch.

3.3. Zum Beweis des Absatz 2 Punkt a) gilt ausschließlich das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem **Original**-Sichtvermerk versehene Zolldokument für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller der Empfänger ist, oder das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem **Original**-Sichtvermerk versehene Zolldokument über die Ausfuhr.
(Nur Lizenzen genügen nicht; Transaktionen im Rahmen des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs gelten nicht als Importe oder Exporte für dieses Zulassungsverfahren).

3.4. Vor dem 01. Mai informiert die AMA die Antragsteller über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens und über die Nummer der Zulassung. **Die Zulassung gilt für ein Jahr (für Anträge ab dem 1. Juni für Einfuhren in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres)**.

4. Zutritts- und Kontrollrechte

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist er verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem das Unternehmen zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

5. Aufbewahrungspflichten

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

6. Rat und Hilfe

Sie erreichen uns

TELEFON: 01 – 33 151 - 0 (Frau Artner DW 312 und Frau Nitsche DW 309)

FAX: 01 – 33 151 - 303

E-MAIL: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)

Zulassung von Antragstellern für Importlizenzen für Milch und Milchprodukte

im Rahmen von bestimmten Kontingenten

Medieninhaber, Herausgeber: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I / Abt. 3 / Ref. 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Bildnachweis: AMA

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.